KALAU DE HOFE, JOHANN

Ultramontanes Staatsbürgertum von J. Kalau v. Hofe, Leipzig

in Kommission der Buchhandlung von Carl Braun
1905

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 12 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!
Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

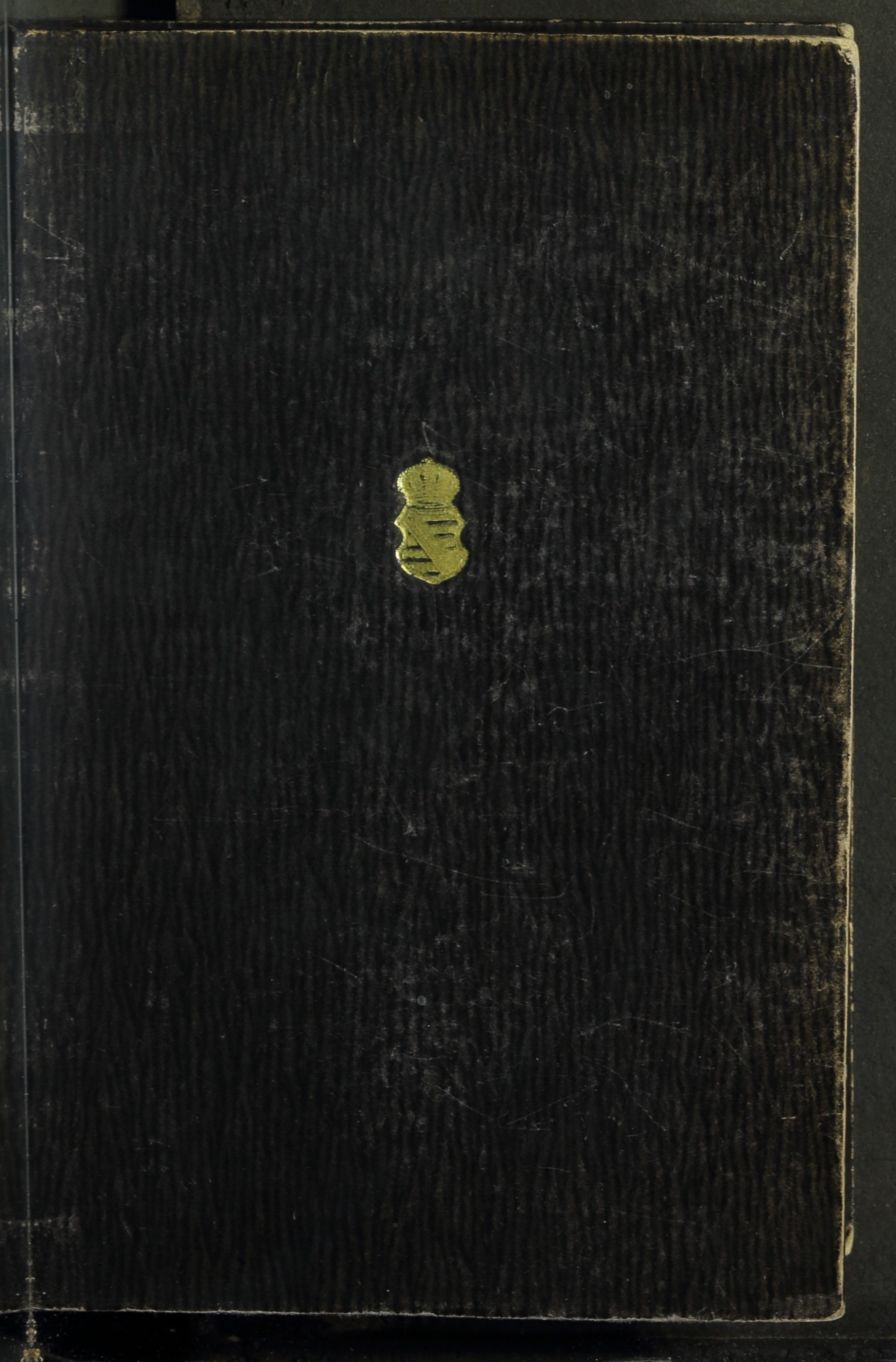
■ Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
■ Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
■ *Suchen & Finden:** Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.
■ *Kopieren & Einfügen:** Text und Bilder in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme) einfach kopieren und einfügen
*Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

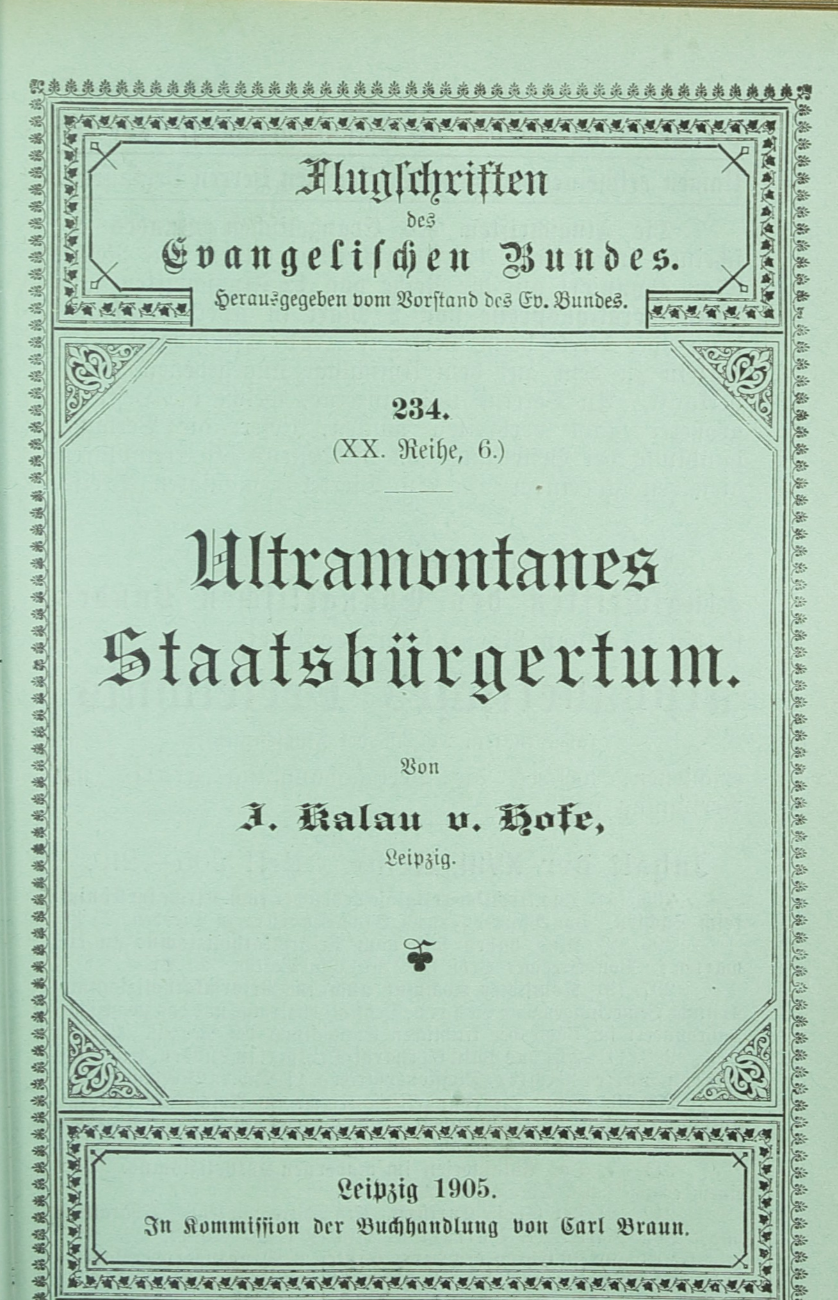
Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bestandshaltenden Institution.
■ Allgemeine Geschäftsbedingungen:
https://books2ebooks.eu/csp/de/slub/de/agb.html

Weitere eBooks

Schon fast 40 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: https://search.books2ebooks.eu
Mehr Information unter https://books2ebooks.eu







Flugschriften des Evangelischen Bundes.
Herausgegeben vom Vorstand des Ev. Bundes.

234.
(XX. Reihe, 6.)

Ultramontanes Staatsbürgertum.

Von

J. Kalau v. Hofe,
Leipzig.

Leipzig 1905.
In Kommission der Buchhandlung von Carl Braun.

Preis 30 Pfennig.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Flugschriften den Herren Verfassern.

Die Flugschriften des Evangelischen Bundes erscheinen in **Heften;** 12 Flugschriften bilden eine Reihe. Man **abonniert** auf die **Reihe von 12 Flugschriften** zum **Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verleger. **Jede** Flugschrift wird **einzeln** zu dem auf dem Umschlage angegebenen Preise verkauft. An Vereine und einzelne, welche die Hefte in größerer Zahl verbreiten wollen, liefert die Verlagshandlung bei Bestellung von mindestens 50 Exemplaren dieselben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preise.

Von Heft 1 bis 205 der

Flugschriften des Evangelischen Bundes

ist ein nach den Verfassern geordnetes

alphabetisches Verzeichnis

(abgedruckt in Nr. 206 der Flugschriften)

erschienen, welches die Verlagshandlung gratis zur Verfügung stellt.

Inhalt der XVIII. Reihe. Heft 205—216.

Der uralte Kampf zwischen Guelfen und Ghibellinen, der Machtstreit zwischen den politischen Ansprüchen des Papsttums und dem Rechte des weltlichen Kaisertums, der mit den Tagen Karls des Großen begann und in der Zeit der Hohenstaufen den Gipfel der Tragik erstieg, soll, wie es scheint, auf Deutschlands Boden nicht zur Ruhe kommen. Der Papst hat seinen Protest gegen den Westfälischen Frieden von 1648 im Protest gegen den Wiener Frieden von 1866 fortgesetzt, und die Rede, daß der Dreißigjährige Krieg nur unterbrochen, nicht beendet sei, taucht im neuen Deutschen Reiche mit größerer Keckheit auf, als sie jemals im alten vernommen worden war. Aufs neue lohte der alte Kampf empor in unseren Tagen, im „Kulturkampf", als das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit die Macht des römischen Bischofs noch weit hinausheben wollte über die Grenzen, die selbst ein Gregor der Siebente ihr gesteckt hatte.

Freilich — die Zeiten haben sich geändert: man führt keine erbitterten „Religionsgespräche" mehr, man greift wegen eines Dogmas nicht mehr zum Schwerte. Heute bildet das Parlament die Arena, die Feldherren werden durch Diplomaten ersetzt. Aber hat Rom schon jemals offen und ehrlich dem Friderizianischen Grundsatze zugestimmt, daß jeder nach seiner Façon selig werden darf? Hat Rom im Prinzip schon ein Titelchen von seinen Herrschaftsgelüsten auch in weltlichen Dingen aufgegeben?

Man lasse sich doch durch die lärmenden Friedensbeteuerungen der Ultramontanen, durch ihre „Toleranzanträge" u. dgl. nicht täuschen und in Sicherheit wiegen. Was es mit dem Schlagworte der Jesuiten von ihrer Reichstreue und Loyalität gegenüber der staatlichen Autorität und den Staatsgesetzen auf sich hat, das zeigt recht deutlich das Werk des Jesuiten A. Lehmkuhl: „Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz. Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und

Beichtvaters erläutert" (Freiburg i. B. 1900, 4. und 5. Auflage). Ein Blick in diesen Kommentar des in seiner Kirche großes Ansehen genießenden Moraltheologen ist sehr lehrreich, weil er sehen läßt, wie die ultramontane Auffassung des staatsbürgerlichen Gehorsams gegenüber den Gesetzen in Wahrheit beschaffen ist. Indem dies Werk die ultramontane Theorie im System vorträgt und dieses System auf die einzelnen Gesetzesparagraphen sinngemäß anwendet, gibt es eine kasuistische Behandlung und Auslegung der Gesetzesbestimmungen selbst da, wo diese Kasuistik sich in unendliche, dem Sinne des Gesetzes sicher fernliegende Subtilitäten verliert, oder wo sie in ihrem Endresultat tatsächlich zu einem dem Geiste des Gesetzes entgegengesetzten Sinn führt und dem einfachen Rechtsbewußtsein direkt widerspricht.

Nach dem Vorgang älterer jesuitischer Kasuisten nimmt auch Lehmkuhl die Existenz eines „Naturrechts" an und räumt diesem den Vorrang vor dem positiven bürgerlichen Recht ein. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist aber, meint er, nicht grundsätzlich auf der Anerkennung eines wahren Naturrechts aufgebaut. Dieser Mangel mache sich indes nicht so sehr fühlbar, „weil eine Zahl der unumstößlichen Normen des Naturrechts als ‚sittliche Forderungen' gelten und manche durch Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch die Bedeutung positiven Rechts erhalten haben" (S. VI). Lehmkuhl richtet nun sein Hauptaugenmerk auf diesen angeblichen Mangel des Bürgerlichen Gesetzbuchs und hebt stets hervor, wann zwischen den Forderungen des „natürlichen Rechts" und den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einklang herrscht oder nicht.

Noch höher als das Naturrecht steht aber für den Ultramontanen das kirchliche Recht, das höchste aller positiven Rechte, denn es hat ja nach römischer Lehre seinen Ursprung in einer von Gott unmittelbar eingesetzten und in seinem ausdrücklichen Auftrag handelnden Gewalt. Die Gesetze der Kirche sind also mittelbar ein Ausdruck des göttlichen Willens, daher mit göttlicher Autorität umkleidet. Sie sind „im Gewissen" absolut verpflichtend. Alles andere Recht muß, soweit die Kirche oder sie berührende Fragen in Betracht kommen, stets mit dem kirchlichen verglichen werden.

So ergibt sich also für den Ultramontanen ein doppelter Maßstab, an dem der innere Wert des bürgerlichen Gesetzes zu messen ist: das natürliche und das kirchliche Recht.

Während die Gesetze des natürlichen Rechts und noch mehr die positiven Gesetze der Kirche immer und absolut im Gewissen binden, ist dies nach Lehmkuhl beim staatlichen Gesetz nicht ebenso der Fall. Er unterscheidet hier vielmehr zwischen Gesetzen, die unmittelbar eine Gewissenspflicht auferlegen, und bloßen „Pönalgesetzen", deren Verpflichtung erst infolge der Verurteilung entsteht (S. 29 ff.). Er möchte dabei sogar die Gesetze mit unmittelbarer Gewissenspflicht auf die Fälle einschränken, in denen eine solche Pflicht zum Zweck des Gesetzes nötig ist; in anderen Fällen dagegen die Gesetze als bloße Pönalgesetze auffassen. „Tatsächlich darf man bei den neueren Gesetzgebungen die unmittelbare Verpflichtung im Gewissen möglichst beschränken, schon mit Rücksicht darauf, daß unter den mitberufenen Faktoren der Gesetzgebung viele sind, welche einen persönlichen Gott nicht einmal mehr anerkennen und darum von einer eigentlichen Gewissenspflicht in der Bedeutung und Tragweite einer christlichen und katholischen Gewissenspflicht nichts wissen und nichts wissen wollen. . . . Der gesetzgeberische Wille kann alsdann wenigstens nicht formell und unmittelbar auf eine wahre Gewissenspflicht gerichtet sein" (S. 35).

Nun mag der oberflächlichen Betrachtung diese grundsätzliche Bewertung der Staatsgesetze belanglos erscheinen, wenn nur den Bestimmungen des gerade in Frage kommenden Gesetzes Genüge geleistet wird. Und in der Tat ist das Verhalten des Ultramontanen Lehmkuhlscher Schule zum Staatsgesetz insoweit ganz gut, als das Staatsgesetz sich mit den Bestimmungen des natürlichen und kirchlichen Gesetzes deckt. Ja, so lange diese Uebereinstimmung da ist, scheint der ultramontane vor dem andern Staatsbürger den Vorzug zu verdienen, weil er sich nicht bloß an den Wortlaut des Gesetzes hält, sondern eine Gewissenspflicht kennt und übt, die über das Gesetz hinausgeht. Er scheint also das staatliche Gesetz gewissermaßen noch zu erhöhen, zu vollenden. Aber wichtiger als dieser Fall und von größerer Bedeutung für unser inneres staatliches Leben ist der umgekehrte, der nämlich, daß der Ultramontane „um des Gewissens willen" die Forderungen des staatlichen Gesetzes nicht erfüllt, sie wenigstens nicht als für sich verbindlich anerkennt, weil seiner Meinung nach das Staatsgesetz einerseits und das natürliche und kirchliche Gesetz andererseits auseinandergehen. Von besonderer

Tragweite wird die Sache, wenn das Staatsgesetz dem Bürger nicht etwa ein Recht zuspricht, sondern von ihm eine Handlung, die Erfüllung einer Pflicht verlangt, die der Ultramontane nach Lehmkuhl nicht als Pflicht, die im Gewissen bindet, ansehen kann, weil ein kirchliches Gebot (das ihn absolut im Gewissen bindet) im Gegensatze zu jenem Staatsgesetze steht. Und in der Tat gibt es nach Lehmkuhl (S. 37) solche Gesetze, deren Wirkung vor Gott und dem Gewissen er selbst nach ergangenem Richterspruch leugnet und leugnen muß. Lehmkuhl und seine Anhänger werden also, wenn sie solche Gesetze überhaupt befolgen, dies nur unter dem Zwang der drohenden Strafe, nicht um des Gewissens willen tun.

Am meisten wird natürlich der Lehmkuhlsche Ultramontane den Forderungen des Gewissens zu folgen, d. h. die des Staatsgesetzes zu mißachten oder zu übertreten haben, wo es sich um die römische Kirche, ihre Einrichtungen, zu ihren Gunsten gemachte Stiftungen und vor allem um ultramontane Vereine handelt. Er sagt wörtlich (S. 7 ff., zum Titel „Juristische Personen"):

> Falls nun kraft der bürgerlichen Gesetze solchen frommen und kirchlichen Zwecken Rechtsvorteile geboten werden, so nimmt die Kirche diese unbedenklich an und bedient sich jener Gesetzesbestimmungen auch zu ihren Gunsten. Allein es muß ihr unbenommen bleiben, den kirchlichen Zwecken aus eigner Machtvollkommenheit auch da Rechtsvorteile zu gewähren oder größere zu gewähren, wo das bürgerliche Gesetz solche versagt. Auch in solchen Fällen liegt für die Betroffenen die Gewissenspflicht vor, an kirchliche oder fromme Vereine und Stiftungen usw. Leistungen auszuführen, welche die Kirche als rechtsverbindlich aufrecht hält, auch wenn nach bürgerlichem Gesetze die Verpflichtung zur Leistung unwirksam oder nichtig sein sollte.

Da zeigt es sich ganz deutlich, daß nur der direkte Zwang, und auch der nicht immer, den Ultramontanen zur Erfüllung des Gesetzes nötigt, soweit es eben gerade sein muß. Besonders da, wo es sich um Bestimmungen handelt, die gegen die römische Kirche und ihre Vereine anwendbar sind, spricht Lehmkuhl für seine ultramontanen Leser direkt und ganz offen die absolute Ungültigkeit und Verwerflichkeit solcher Gesetzesbestimmungen „im Gewissensforum" aus. Mag in einem solchen Fall einem religiösen Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden, die Staatsbürger Lehmkuhlscher Observanz kümmern sich einfach nicht darum, erkennen solche Entziehung nicht als berechtigt an.

In dieser Sachlage, die sich in Einzelfällen verschiedenartig ausgestalten wird, liegt eine latente Gefahr für die Geltung und Anerkennung des bürgerlichen Rechts durch den ultramontan geschulten Staatsbürger. So sagt z. B. Lehmkuhl (S. 14), daß bei der faktischen Auflösung kirchlicher Vereine (wo nach dem bürgerlichen Gesetz das Vermögen an den Fiskus fallen kann) „das Vereinsvermögen nach kirchlichem Recht und nach dem Willen der kirchlichen Organe zu verwenden ist“. Und die direkte Auflehnung gegen das Gesetz aus „katholischem Grundsatz“ predigt dann Lehmkuhl in dem Zusatz: „Nach katholischen Grundsätzen würde sich also derjenige schwer versündigt haben, der im Kulturkampf nach staatlicher Auflösung kirchlicher Vereine oder Anstalten das betreffende Vermögen dem Fiskus ausgeliefert hätte. Wenn also mutige Männer derartiges Vermögen zu verbergen suchten, selbst auf die Gefahr schwerer Strafe hin, so konnte der Katholik darin kein Verbrechen, sondern nur heroische Pflichterfüllung erkennen.“

Um zu beweisen, daß Lehmkuhl zweierlei Maß anwendet bei der Bewertung des bürgerlichen Gesetzes, genügt es anzuführen, was er im Kommentar zum Einführungsgesetz zu dem Artikel 132 (betr. Kirchenbaulast und Schulbaulast) sagt: „Den Landesgesetzen steht es zu, für das öffentliche Wohl zu sorgen und darum auch der katholischen Kirche, welche in eminenter Weise dem Gesamtwohl dient, Vorteile und Beihilfe besonders in vermögensrechtlicher Beziehung zu leisten. Soweit also die Vorschriften dieses Artikels jene Beihilfe verwirklichen, können dergleichen staatliche Gesetze einseitig (!) erlassen werden, die Kirche braucht sie nur zu akzeptieren. Soweit es sich aber um eine Belastung der Kirche oder Einschränkung ihrer Rechte handelt, muß die Kirche die Berechtigung solcher Gesetze bestreiten und kann sich an dieselben nicht für gebunden erachten.“

Von tief einschneidender Bedeutung für den modernen Staat ist die schroffe Stellung des Ultramontanismus zur Ehegesetzgebung. Diese Stellung wird erläutert im Syllabus Pius' IX. vom 8. Dezember 1864, Satz 65 bis 74: „Irrtümer über die christliche Ehe“. Der Syllabus ist das (leider noch viel zu wenig bekannte und gewürdigte) sozialpolitische Dogma des Ultramontanismus und verpflichtet

die Gläubigen „zu innerem und äußerem Gehorsam“. Nach ihm beansprucht die amtliche römische Kirche die Ehe ausschließlich für das Gebiet der Kirche; die Ehe ist ein Sakrament, von dem nicht etwa, wie ältere katholische Theologen lehrten, der Ehevertrag zu trennen ist (Syllabus Satz 66). So lehrt denn auch Fr. Fleiner, „Obligatorische Zivilehe und katholische Kirche“ (Leipzig 1891, S. 26): „Der Staat hat keinen Anteil an der Verwaltung der Sakramente, seine die Sakramente und also auch die Ehe betreffenden Gesetze überschreiten die ihm von Gott bezw. der Kirche gezogenen Grenzen. Ein gültiges Ehegesetz kann der Staat deshalb gar nicht erlassen. Selbst ein Gesetz, das als Staatsgesetz erlassen wird und nur als solches verbindlich ist, im übrigen aber sich darauf beschränkt, den Inhalt der kirchlichen Vorschriften wiederzugeben, muß nach dieser Auffassung als nichtig erscheinen, weil es eben gar nicht im Bereiche der Zuständigkeit des staatlichen Gesetzgebers lag, über den betreffenden Gegenstand überhaupt Gesetze zu erlassen.“

In ganz demselben Sinne äußert sich das „Staatslexikon der Görres-Gesellschaft“, das anerkannte Standardwerk des Ultramontanismus (2. Auflage, Bd. 2, S. 104): „Die Ehe ist kein weltliches Rechtsinstitut, sondern gehört zu den inneren Angelegenheiten der Kirche.“ Daraus folgt (S. 108), „daß die christliche Ehe als solche wegen ihres sakramentalen Charakters ausschließlich der kirchlichen Gesetzgebung untersteht. Insofern die Aufstellung von trennenden Ehehindernissen und die Ehegerichtsbarkeit in Betracht kommt, ist dies katholisches Dogma. Sofern es sich also um die christliche Ehe als solche handelt, muß die Kirche jede staatliche Gesetzgebung prinzipiell zurückweisen.“

In dasselbe Horn stößt natürlich auch Lehmkuhl in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. So sagt er zu dessen § 1588 („Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes [Bürgerliche Ehe, §§ 1297—1588] nicht berührt“): „Würde damit (mit § 1588) voller Ernst gemacht, dann müßten das Gesetz und der Richter auch die kirchlich-ungültigen Ehen nicht als bürgerliche Ehen anerkennen.“ Man sieht, wie weit der ultramontane Anspruch auf Beherrschung des Staatslebens geht, und wie der Ultramontanismus noch heute bestrebt ist, Bestimmungen des mittelalterlichen kanoni-

schen Rechtes auch in der bürgerlichen Rechtssphäre wieder zur Geltung zu bringen.

Für die Theorie und Praxis des modernen Staates ist aber die Ehe „ein weltlich Ding" (wie Luther sagt), das in das Gebiet des Staates gehört, und diese Anschauung, mit der sich Rom nicht befreunden wollte, hat zur staatlichen Einführung der obligatorischen Zivilehe geführt (Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875). Ultramontane Rechtskundige nannten dies Gesetz „ein Denkmal der Lüge, die in Deutschland herrscht und von dort aus, wo die Wahrheit gestützt werden sollte, gestützt wird" (Juristische Rundschau für das katholische Deutschland, herausgeg. von dem katholischen Juristenverein zu Mainz, Frankfurt a. M. 1882 ff., I, 8).

Der die „bürgerliche Ehe" behandelnde Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nach dem Lehmkuhlschen Kommentar „bei der Vorlage (im Reichstag) für die Katholiken der anstößigste gewesen. Er ist . . . nur dadurch zur Annahme gelangt, daß der Abschnitt den Titel erhielt nicht ‚Ehe' schlechthin, sondern ‚Bürgerliche Ehe', und daß am Schluß des ganzen Abschnittes unter § 1588 ein neuer Titel hinzugefügt wurde, welcher die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe für nicht berührt erklärte, mithin den Katholiken die Gewähr leistete, nach kirchlichen Vorschriften und kirchlichem Recht ihre Ehen schließen und beurteilen lassen zu können."

Es ist richtig: der Staat erkennt nur *sein* Eherecht an und leiht auch der Kirche nicht, wie sie es möchte, den weltlichen Arm zur Erzwingung der Beobachtung der kirchlichen Ehegesetze. Damit ist das kirchliche Eherecht als solches nicht aufgehoben, aber es hat für den *Staats*bereich keine Geltungskraft mehr. Speziell die vom Staate aufgestellten Ehehindernisse sind es, die zum scharfen Gegensatz zwischen Staat und Kirche führen. Nach dem Syllabus (Satz 68) hat die Kirche die Vollmacht, trennende Ehehindernisse aufzustellen; diese Vollmacht steht der weltlichen Gewalt *nicht* zu, von der auch die bestehenden Hindernisse nicht aufzuheben sind. Satz 71 des Syllabus lehrt: *) „Die tridentinische Form der Ehe-

*) Wir zitieren, des leichtern Verständnisses und der Kürze halber, die Syllabussätze in der *positiven* Form, während ihr Wortlaut bekanntlich negativ ist, d. h. es ist der „Irrtum" vorgetragen, der verworfen wird.

schließung ist bei Strafe der Ungültigkeit verbindlich, auch wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und davon die Gültigkeit der Ehe abhängig macht." Satz 73: „Kraft eines bloßen Zivilvertrages kann unter Christen keine wahre Ehe bestehen, und es ist wahr, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sakrament ist, oder daß der Vertrag nichtig ist, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird." Satz 74: „Ehesachen und Verlöbnisse gehören ihrer Natur nach nicht vor das weltliche Gericht."

Nach diesen Lehrsätzen des Syllabus ist es nicht verwunderlich, wenn Lehmkuhl, Hollweck, Leitner und andere ultramontone Moraltheologen und Juristen die Lehre vortragen: die Katholiken können die Staatsgesetze, welche sich auf die Ehe beziehen, nicht als im Gewissen sie verpflichtend ansehen, wenn sie sich ihnen auch schweigend als einer harten Notwendigkeit unterwerfen.

Diese schroffe Stellung des Ultramontanismus zur staatlichen Ehegesetzgebung ist aber nicht etwa, wie die Ultramontanen glauben machen möchten, eine notwendige Folge des Katholizismus. Eine katholische, nicht ultramontane, sondern staatsfreundliche Lehre findet man z. B. bei J. Weber, „Die kanonischen Ehehindernisse samt Ehescheidung und Eheprozeß" (4. Aufl., Freiburg i. B. 1886, S. 514):

1) Der Staat ist berechtigt, wegen der hohen Bedeutung der Ehe für das Familien-, Gemeinde- und Staatsleben aus höchst wichtigen politischen und bürgerlichen Gründen trennende Ehehindernisse aufzustellen.

2) Die Untertanen sind verpflichtet im Gewissen, d. h. unter einer Sünde, solche und ähnliche staatsrechtliche Ehegesetze zu respektieren, weil diese damit nichts vorschreiben, was dem natürlichen Sittengesetze oder dem positiven Gebote Gottes zuwider ist; denn nur dann, wenn das Zivilgesetz etwas gebietet, was Gott verbietet, oder etwas verbietet, was Gott gebietet, gilt das apostolische Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen". Setzen sich Pfarrer oder Eheschließende über ein nur vom Zivilgesetz aufgestelltes trennendes Ehehindernis hinweg, so machen sie sich strafbar und können die Staatsgewalt, deren Gesetz sie übertreten, nicht anklagen.

In der 5. Auflage des Weberschen Buches, besorgt von J. Schnitzer („Katholisches Eherecht", Freiburg i. B. 1898, S. 295) ist diese staatsfreundliche katholische Theorie aufgegeben! Eine ähnliche Haltung wie Weber nehmen ein die

katholischen Juristen M. Binder, J. Scheicher („Handbuch des katholischen Eherechts“, 3. Aufl., Freiburg 1887, S. 260 ff.) und J. Silbernagl („Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen Deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht“, 3. Aufl., Regensburg 1895, S. 519). Letzterer dehnt die Verpflichtung der Katholiken gegenüber dem Staat selbst auf die in der Sterbestunde „um des Gewissens willen“ geschlossenen Ehen aus.

Nicht ultramontan ist ferner die katholische Auffassung der Altkatholiken. Bereits der zweite Altkatholikenkongreß von Köln, 20.—22. Sept. 1872, erklärte die Einführung der obligatorischen Zivilehe mit der Uebertragung der Führung der Zivilstandsregister an bürgerliche Beamte für dringend notwendig (v. Schulte, „Altkatholizismus“, Gießen 1887, S. 25, 37). Wie die Altkatholiken hier schon grundsätzlich das staatliche Eherecht als solches anerkannten, haben sie auch nach dem Reichsgesetz von 1875 das gleiche getan. Nur haben sie bei Religionsverschiedenheit (impedimentum disparitatis cultus, Ehen von Christen mit Juden) oder für Geschiedene bei Lebzeiten des Gatten den kirchlichen Segen versagt, wogegen sich auch vom staatlichen Gesichtspunkt schwerlich etwas einwenden läßt.

Extrem ultramontan sagt dagegen das „Staatslexikon“ (2. Aufl., Bd. 2, S. 109): „Gegenüber dieser Theorie muß betont werden, daß die staatlichen Ehegesetze, soweit sie die Ehe als solche, also ein außer aller staatlichen Kompetenz liegendes Gebiet betreffen, im Gewissen unmittelbar nur dann verpflichten können, wenn eine kirchliche Bestätigung solcher Gesetze nachgewiesen wäre.“

Wie wir gesehen haben, ist der Ultramontanismus zu seiner schroffen antistaatlichen Stellung auf diesem Gebiete nicht durch die katholische Religion gezwungen. Daß er sie einnimmt und wie er sie notorisch betätigt, ist ein Zeichen der von ihm absichtlich beim katholischen Volk gezüchteten Geringschätzung und Herabsetzung des Staates. Diese Hetze gegen den Staat hat dazu geführt, daß die Ultramontanen die bürgerliche Ehe mit Vorliebe gegebenen Falls als Konkubinat bezeichnen, wobei sie sich auf Pius IX. berufen, der in seiner Allokution Acerbissimum vom 27. September 1852 gesagt hat: „Eine kraft irgendwelches bürgerlichen Ge-

setzes geschlossene Verbindung ist nichts anderes als ein schimpflicher und verderblicher Konkubinat." Wenn es dem Ultramontanismus wirklich ehrlich um Frieden mit dem Staat und der nicht ultramontanen bürgerlichen Gesellschaft zu tun wäre, so könnte er, unbeschadet alles Festhaltens an seiner Anschauung, derartige Ausdrücke um so eher vermeiden, als er selbst weiß, wie sehr sie sich im Bewußtsein des niederen Volkes einwurzeln und zur Verachtung der bürgerlichen Ehe führen. Aber letzteres will er eben offenbar erreichen, und darum ist der Vorwurf berechtigt, daß er absichtlich den Frieden störe.

Auch der Katholik Martens, Dr. theol. et jur., sagt in seinem trefflichen Buch: „Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Staat und Kirche" (Stuttgart 1877, S. 360): „Jedenfalls verkennen diejenigen [nämlich die Ultramontanen] völlig das Wesen und die Merkmale des Rechtsstaates, welche meinen, die Zivilehe sei ein bloßes frivoles Experiment des kirchenfeindlichen Liberalismus, welcher danach trachte, den Staat zu entchristlichen und die Religion zu vernichten. Wenn ein Staat im Interesse der allgemeinen Religionsfreiheit darauf verzichtet, kirchliche Handlungen zu erzwingen, oder deren Unterlassung mit staatlichen Nachteilen zu belegen, und wenn er andererseits die kirchliche Ordnung der einen Konfession vor den Satzungen der anderen Religionsgesellschaften in keiner Weise bevorzugen will, — dann bleibt ihm kaum etwas übrig, als allen Untertanen ohne Unterschied des Glaubens eine bestimmte Eheschließungsform vorzuschreiben und die Erfüllung der besonderen kirchlichen Requisite dem Bedürfnis und dem Eifer der Beteiligten anheimzustellen." — Auch das reformkatholische „Zwanzigste Jahrhundert" (1904, Nr. 48) sagt, „daß Mischehen [zwischen Katholiken und Protestanten] an und für sich überhaupt keine Sünde sind".

Werden katholische Eheleute, die der ultramontanen Theorie folgen, bezw. zu folgen gezwungen sind, in ihrer Stellung zum Staate dadurch geschädigt, daß sie manche Rechte, die ihnen das Staatsgesetz zuerkennt, nicht benutzen dürfen, erleiden sie also gegenüber den anderen Staatsbürgern eine Schmälerung ihres Rechtes, so ist es für den Staat geradezu verhängnisvoll, daß ultramontane Beamte verleitet werden, die ihnen vom Staat auferlegte Pflicht zur

Beobachtung und Durchführung des Staatsgesetzes in Ehesachen zu umgehen oder sich ihrer Beamtenpflicht zu entziehen. Wir kommen auf diesen Punkt noch zurück.

Es würde viel zu weit führen, wollten wir den breiten Ausführungen des Lehmkuhlschen Kommentars im einzelnen weiter folgen. Die gegebenen Proben dürften genügen. Sie rechtfertigen vollkommen das scharfe Urteil, das der Bonner Professor L. K. Goetz in seinem jüngst erschienenen Werk „Der Ultramontanismus als Weltanschauung"*) fällt. Er sagt:

Die Kommentierungen Lehmkuhls sind nicht rein abstrakte Betrachtungen, sie verfolgen ein sehr konkretes Ziel. Der Kommentar ist geschrieben „insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters". Denn nach Lehmkuhl (S. VII) „zwingt die vielfache Berührung, in welche die Gewissensfragen mit den positiven Rechtsbestimmungen kommen, den Priester in seinem Amt als Seelsorger und Beichtvater dazu, sich mit dem herrschenden positiven Recht vertraut zu machen und besonders sich genau Rechenschaft zu geben über jene Fälle nicht nur, wo die Gewissenspflichten mit den positiven Rechtsnormen sich decken, sondern auch wo sie sich kreuzen". So haben wir also in diesem Buche Lehmkuhls, bei dem großen Ansehen, das dieser „Moraltheologe" in seiner Kirche genießt, ein Werk vor uns, das sicher in der Hand des Beichtvaters zur Lösung mancher Gewissensfälle seiner Beichtkinder ausgiebige Verwendung finden wird, auf Grund von dessen Ausführungen manchem Ultramontanen Dinge, die das Gesetz mit Strafe belegt, als Gewissenspflicht werden dargestellt und empfohlen werden, während in anderen Fällen die Einpflanzung der Lehmkuhlschen Grundsätze in das Herz des sich Rats erholenden Beichtkindes ebenso offenkundig zur Geringschätzung, Mißachtung und möglichen Umgehung des Gesetzes führen wird. Für einen Einsichtigen kann nicht der leiseste Zweifel an dieser Wirkung dieser **ultramontan-jesuitischen** Bewertung des Bürgerlichen Gesetzbuches obwalten.

---

*) Verlag der Univ.-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn (Preis 3,50 Mk.). Wir wünschen diesem ausgezeichneten Buch die weiteste Verbreitung und empfehlen es namentlich auch allen denen, die sich mit dem „Syllabus" näher bekannt machen wollen, dessen lateinischer und deutscher Text nebst ausführlicher Erläuterung darin enthalten ist.

Nach einer zweiten Seite noch soll und kann der Lehmkuhlsche Kommentar von weittragender Bedeutung sein, nämlich für die Heranbildung der Juristen nach ultramontanen Grundsätzen. Denn Lehmkuhl meint, seine Erklärungen dürften auch „zumal für juristische Kreise nicht ohne Interesse sein, weil es auch diesen von Wert sein muß, die katholischen [d. h. ultramontanen] Grundsätze zu kennen" (S. VII). Auch hierbei — und darin liegt eben das gefährliche, gesetzesfeindliche Moment — handelt es sich nicht nur um Erkenntnis, sondern um Verwertung dieser zu konkretem Handeln. Das tritt z. B. offen zutage in der Stellung, die der Jurist nach Lehmkuhls Meinung und Anweisung bei der Behandlung von Scheidungsklagen katholischer Ehegatten einnehmen soll. Die Quintessenz der Lehmkuhlschen Erläuterungen S. 415 ff. ist, daß ebensowenig wie der Laie auch der Jurist als Richter dem Bürgerlichen Gesetzbuch in solchen Fragen innerlich loyal gegenüberstehen kann; daß er immer mit gewissen Vorbehalten seines Gewissens die Bestimmungen des Gesetzbuches befolgt oder von den streitenden Parteien als Richter ihre Befolgung verlangt. Wie der Laie nach Lehmkuhl Eheklagen vor dem weltlichen Gericht nur führen darf in Abhängigkeit von der Kirche und den kirchlichen Oberen, so kann auch ein ultramontan gesinnter Richter in Ausübung seines Amtes nach Lehmkuhl nichts tun, was seine Gewissenspflichten verletzt. Der Richter wird darum in manchen Fällen direkt genötigt sein, seine richterliche Entscheidung nachträglich vor den Streitenden selbst zu widerrufen oder zu berichtigen, ihnen rund heraus zu sagen, daß er auf Grund seiner religiösen (d. h. ultramontanen) Grundsätze dem Richterspruche, den er fällt, selbst keine verpflichtende Kraft für das Gewissensgebiet beilegen würde. Das ist der Kern des folgenden Lehmkuhlschen Satzes: „Sache des Richters wird es nur sein, für die Fälle, wo er ein Scheidungsurteil fällen muß, es deutlich und klar erkennen zu lassen, daß er in das Gewissensgebiet der Ehe gar nicht eingreifen wolle noch könne, daß also das Band vor Gott und dem Gewissen unberührt bleibe und die weitere Benutzung des Spruches dem Gewissen der Betreffenden anheimgestellt werden müsse; er kann dies, zumal wenn pflichtvergessene Katholiken eine Scheidungsklage anstrengen sollten, den Parteien förmlich erklären, mindestens aber kann und soll er durch sein sonstiges Verhalten es implicite klarlegen, wie er denke und wie er

überhaupt eine Ehescheidung auffasse“ (Erläuterung zu § 1564 des BGB.; fast sechs Seiten lang wird hier mit halsbrecherischen Spitzfindigkeiten Fangball gespielt, um darzutun, daß auch der katholische Richter nichts Unerlaubtes begeht, wenn er die Scheidung einer „bürgerlichen“ Ehe ausspricht, obwohl der Katholik ein Ehescheidungsurteil „als etwas in sich Unerlaubtes und als formale Mitwirkung zu derartig Unerlaubtem“ ansehen muß. Wäre es von L. nicht ehrlicher gehandelt, ultramontan gesinnten Richtern die Mitwirkung in Ehescheidungssachen „um des Gewissens willen“ rundweg zu verbieten?).

Das kommt auf nichts anderes heraus, als daß zwei Seelen in des Richters Brust wohnen sollen. Die eine, die des Beamten und Gesetzesauslegers, heißt ihn das Gesetz ausführen, ihm Achtung erzwingen; die des Ultramontanen treibt ihn, das Gesetz den Streitenden gegenüber als im Gewissen nicht verbindlich zu erklären, d. h. als Gesetzesausleger selbst durch Desavouierung seiner richterlichen Handlung das Gesetz in Mißachtung zu bringen. Sind das dann wirklich noch staats- und gesetzestreue Beamte, auf die sich der Staat als auf seine Organe verlassen kann? Daß der deutsche Richter sich in solchen Fällen nach den Entscheidungen römischer Kongregationen im Gewissen richten soll, ist eine Lehmkuhlsche Zugabe, die die vom Staat verlangte Pflichterfüllung seiner Beamten natürlich noch wertvoller erscheinen lassen muß. Lehmkuhl sagt nämlich S. 419:

> „Die Antwort der römischen Kongregationen auf diesfallsige Fragen über Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit richterlichen Vorgehens ist nicht in allen Fällen gleichlautend gewesen. Das erklärt sich aus der Verschiedenhet der praktischen Umstände; diese können unerlaubt machen, was sonst nicht unerlaubt ist, und umgekehrt [echt jesuitisch!]. Eine Entscheidung jedoch, welche unter allen Umständen den Richtern verböte, in irgend welchem Sinne wie immer ein Scheidungsurteil auszusprechen betreffs solcher Ehen, deren Band vor Gott und dem Gewissen nicht getrennt werden kann, liegt nicht vor.“

Die römischen Kongregationen gestatten also gnädigst dem deutschen Richter in Erfüllung seines Diensteides seines Amtes zu walten.

So ist nach Lehmkuhl die grundsätzliche Stellung des ultramontanen Laien wie Juristen zum Bürgerlichen Gesetzbuch die, daß sie auf Grund ihrer Gebundenheit an das

kirchliche Gesetz eigentlich erhaben sind über das bürgerliche Gesetz, daß sie es annehmen oder befolgen, soweit es ihnen von Nutzen ist, daß sie es aber innerlich nicht als berechtigt oder verpflichtend anerkennen, da wo es ihnen nach ihren ultramontanen Grundsätzen nicht paßt. Durch das ganze Lehmkuhlsche Buch zieht sich dieser Ton einer gnädigen Annahme der Gesetzesbestimmungen hindurch, der sich in allerhand Redewendungen geltend macht, wie „es kann vom katholischen Standpunkt aus zugestanden werden“ u. dgl.

Noch eine andere, kleinere Arbeit von Lehmkuhl muß in diesem Zusammenhang angeführt werden, weil aus ihr absolut klar hervorgeht, wie die bewußte Anhängerschaft an die ultramontane Bewertung des bürgerlichen Gesetzes dazu führt, daß der Beamte seine Dienstpflicht umgeht, um nicht zu sagen: direkt verletzt. In der Theologisch-praktischen Quartalschrift (Linz 1898, S. 98ff.) behandelt Lehmkuhl die Frage, ob in Anwendung des Gesetzes, das in diesem Fall protestantische Kindererziehung verlangt, ein katholischer Beamter akatholische Kindererziehung befehlen darf? Lehmkuhl geht von der für ihn selbstverständlichen grundsätzlichen Erwägung aus, „daß jene Gesetzesbestimmungen, welche ein Kind der ‚falschen‘ Religion zuweisen, oder die Eltern dazu zwingen, ihre Kinder in einer falschen, akatholischen Religion unterrichten oder erziehen zu lassen, etwas vor Gott und dem Gewissen Unerlaubtes fordern, und daß daher diese Gesetze weder wahre Gesetze sind noch beobachtet werden dürfen“. Lehmkuhl argumentiert dann weiter:

„So sündhaft jene allgemeinen Gesetze sind, so sündhaft ist auch für den Katholiken die Anwendung dieser Gesetze auf einen Einzelfall; er darf sie weder ausführen noch einen andern zu ihrer Ausführung bestimmen. Ein nur Geschehenlassen, ein Sichpermissivverhalten ist freilich nicht in allen Fällen eine Versündigung. . . . Würde der Beamte bloß privatim erklären, das Staatsgesetz schreibe in diesen Fällen die akatholische Kindererziehung vor, so wäre das an sich keine unerlaubte Handlung, weil darin keine Aufforderung liegt, dieser sündhaften Gesetzesvorschrift Folge zu leisten. . . . Nimmt aber die Handlungsweise des Beamten den autoritativen Charakter eines amtlichen Urteils an, auf welches hin die Eltern polizeilich können gezwungen werden, sich diesem Urteil zu fügen und dessen Ausführung zu bewirken oder zu veranlassen: dann ist die Handlung des Beamten eine aus sich sündhafte und, weil intrinsecus mala, unter keinen Umständen erlaubt. Es würde weder Amtsverlust noch eine sonstige härtere Strafe den Beamten entschuldigen, eine derartige auktoritative Anwendung eines sündhaften Gesetzes je vorzunehmen.“

Lehmkuhl kommt dann zu dem Schluß:

Für unsern vorliegenden Fall wäre vielleicht der Versuch eines Auswegs am Platze. Da es sich um ein Kind unter sieben Jahren handelt, würde, wie wir gegebenenfalls nach den Landesgesetzen unterstellen, durch die Konversion des Vaters zur katholischen Kirche diesem auch staatlich das Recht gegeben, die Kinder, selbst wenn sie protestantisch getauft wären, mit sich zur katholischen Kirche hinüberzunehmen, um so mehr, die katholisch getauften katholisch zu lassen. Der Versuch einer derartigen Einwirkung auf den Vater und auf die, wie es scheint, in ihrem Gewissen bedrängte Mutter wäre daher gewiß nicht zu unterlassen.

Mit anderen Worten: Lehmkuhl gibt dem Beamten den Rat, damit er, der Beamte, sein Gewissen salviere und nicht an einer vermeintlich unerlaubten Handlung teilnehme, solle er „privatim" den Eltern den Weg zeigen, wie sie das Staatsgesetz umgehen können. Besitzt nun ein solch ultramontaner Beamter noch die Treue in der Erfüllung der Dienstpflichten und in der Wahrung der Gesetzesvorschriften, die der Staat von seinen Beamten erwarten muß? Wird das unter Umständen noch ein zuverlässiger Richter sein, auf den sich der Staat verlassen kann, daß er das Staatsgesetz mit seinen Forderungen, so wie es existiert, handhabt und zur Ausführung bringt?

Die ganze, für einen wahrhaft loyalen Staatsbürger klägliche und zweifelhafte Stellung, die der bewußt ultramontane Laie wie Beamte dem Staatsgesetz gegenüber einnehmen muß, beleuchtet Goetz in seinem oben genannten Werk speziell für das Gebiet der Zivilehe noch durch einige Anführungen. Was die Stellung der katholischen Laien zur staatlichen Ehegesetzgebung betrifft, so ist dafür maßgebend eine Instruktion der Poenitentiaria Apostolica vom 15 Januar 1886. Sie besagt unter anderm nach Fleiner („Obligatorische Zivilehe und katholische Kirche", S. 55) folgendes: „Weil der Staat ein vom kirchlichen abweichendes eigenes Eheschließungsrecht geschaffen hat und an die Nichtbeobachtung dieses letztern Nachteile sich knüpfen, so soll der Gläubige dem staatlichen Gesetz Genüge tun. Nicht weil es ein Staatsgesetz ist, sondern lediglich um Strafen und Nachteile von sich und den Kindern abzuhalten. Damit nun aber möglich sei, einerseits dem Gesetze des Staates nachzuleben, anderseits dem allein gültigen Kirchengesetz den Gehorsam zu leisten, sollen die Gläubigen die Eingehung der Zivilehe als leere Förmlichkeit be-

trachten und nicht wähnen, durch den Abschluß vor dem Staatsbeamten sei nun eine wahre Ehe zustande gekommen." Also, wie Hollweck („Zivileherecht des B.G.B", S. 79) diesen Gedanken wendet: „Sie [die Ultramontanen] können nur ganz äußerlich, als reine Zeremonie, die vor Gott und dem Gewissen nichts zu bedeuten hat, die geforderte Erklärung abgeben." Damit ist also die Gesetzeserfüllung beim ultramontanen Laien jedes inneren Wertes entkleidet und zu einer leeren Zeremonie ohne wirkliche innere Hingabe an das Staatsgesetz herabgewürdigt.

Was die Stellung des ultramontanen Standesbeamten betrifft, so kleidet Hollweck (S. 78) die für ihn und den bewußten Ultramontanen in Betracht kommenden Vorschriften in den Satz:

> Den Katholiken ist erlaubt, um größere Uebel zu vermeiden, als Standesbeamte zu fungieren, nur sollen sie bei jenen Zivilehen, welchen eine kirchliche Trauung nicht folgen kann, weil derselben ein undispensierbares kirchliches Ehehindernis im Wege steht, nicht fungieren, sondern sich durch einen Akatholiken vertreten lassen oder die Brautleute ersuchen, sich selbst einen akatholischen Standesbeamten zu wählen.

Also auch hier ist die für den Staat im Interesse der Durchführung seiner Gesetze notwendige Zuverlässigkeit des Beamten beim bewußt Ultramontanen eine weit geringere als die des ohne Vorbehalt, einfach und rückhaltlos pflichttreuen nicht-ultramontanen Beamten.

Natürlich bleibt die im obigen dargestellte ultramontane Lehre nicht reine Theorie, sondern sie wird, wo es irgend angeht, in die Wirklichkeit umzusetzen gesucht. Diesen Versuchen, die jetzt mit immer größerer Dreistigkeit und Offenheit im Süden wie im Norden, im Westen wie im Osten Deutschlands gemacht werden, widmet Goetz a. a. O. ein besonderes, sehr lesenswertes Schlußkapitel: „Verein katholischer Juristen, Einzelfälle". Wir müssen es uns mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum versagen, näher auf diesen Punkt einzugehen, so interessant und lehrreich es auch wäre, Fälle wie z. B. den Faßbenderschen Beleidigungsprozeß in Düsseldorf näher ins Auge zu fassen. (Hier hatte im Mai 1901 anläßlich der Spendung der Sterbesakramente an die nicht kirchlich getraute Frau F. der dortige römisch-katholische Kaplan S. ihre Ehe als

„Konkubinat" bezeichnet; der Ehemann strengte deswegen die Beleidigungsklage gegen ihn an, das Gericht entschied aber zu seinen Ungunsten; — ergo: der römisch-katholische Geistliche hat das Recht, die nicht römisch-kirchlich geschlossene Ehe als „Konkubinat" zu bezeichnen, das richterliche Erkenntnis von Düsseldorf schützt also den Ultramontanen, wenn er eine Staatseinrichtung, wie es die Zivilehe ist, „amtlich" beschimpft und verächtlich macht. Hat der Staat wirklich schon keine Mittel mehr, seine loyalen Staatsbürger gegen solche klerikalen Ausschreitungen zu schützen?)

Der erwähnte Verein katholischer Juristen (an dessen Spitze der Zentrumsabgeordnete Justizrat Dr. Porsch in Breslau steht oder stand) hat „die Verteidigung der Institutionen, Recht und Interessen der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder als solcher" auf seine Fahne geschrieben; er ist der offizielle Konsulent des Bonifatius-Vereins und stellt in jeder Hinsicht die juristische Rüstkammer des Ultramontanismus dar, denn er erteilt in allen kirchlichen, insbesondere konfessionellen Rechtsfragen Auskunft, bearbeitet im kirchlichen Interesse Vorlagen der Gesetzgebung, führt Prozesse (event. unentgeltlich), liefert Gutachten und Denunziationen usw. Seine unheilvolle, stille Arbeit entzieht sich leider der allgemeinen Kenntnis.

Gewiß ist der konfessionelle Friede ein unabweisbares Bedürfnis unserer Zeit, denn die auf die Spitze getriebenen konfessionellen Gegensätze können die wichtigsten nationalen und wirtschaftlichen Interessen nur schädigen. Wer wollte nicht herzlich mit einstimmen in den Mahnruf zur Versöhnung, den ein süddeutscher evangelischer Geistlicher in den „Grenzboten" vom 11. Mai d. J. erschallen läßt? Aber die katholische Kirche ist eben dank den Jesuiten eine andere geworden, als sie bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein war, wie der Verfasser dieses Grenzboten-Artikels sehr richtig hervorhebt. Solange aber der jesuitische Ultramontanismus erfolgreich an der Arbeit ist, jedes edle, hochherzige Streben nach Erkenntnis der Wahrheit, nach Versöhnung von Christentum und Kultur, nach Reform brutal zu unterdrücken, da hieße es, Verrat an der Sache des deutschen Volkstums begehen, wollte man eine Vogel-Strauß-Politik treiben, die da glaubt, Dinge und Gefahren dadurch aus der Welt zu schaffen, daß sie die Augen vor ihnen verschließt.

Videant consules!

Kommissionsverlag der Buchhandlung von Carl Braun in Leipzig.

In der Sammlung der vom **Evang. Bunde** herausgegebenen

Wartburghefte

(Preis je **10** Pf., Doppelhefte **20** Pf., portofrei **13** Pf., bei Doppelheften **23** Pf.) sind erschienen und werden zur Massenverbreitung empfohlen:

Heft 1. **Werbebüchlein** zur Gewinnung neuer Mitglieder. Dritte verbesserte Auflage.
„ 2. **Das Evangelium in Ingolstadt** von Pfarrer Dorn, Nördlingen.
„ 3. **Welsch=katholisches und Deutsch=evangelisches aus Luxemburg** von Pfarrer H. Freytag, früher in Luxemburg.
„ 4. **Deutsch=evangelischer Schriftenvertrieb.**
„ 5. **Böhmische Glaubenszeugen im achtzehnten Jahrhundert** von Otto Steinecke, Pastor in Staritz.
„ 6. **Die evangelische Bewegung in Oesterreich** von Dr. Karl Fey.
„ 7. **Vom Dr. Martin Luther.**
„ 8. **Luthers Lebenslauf und Abschied.**
„ 9. **Papst Pius IX. und Kaiser Wilhelm I.**
„ 10. **Die evangelische Bewegung in Frankreich** von Stadtpfarrer Lachenmann in Kirchberg a. d. Jagst.
„ 11. **Glockenklänge von Klostergrab** von Agnes Rieß.
„ 12. **Johannes Huß und Johannes Nepomuk.**
„ 13. **Luthers Reformationsschriften von 1520.**
„ 14. **Hans Ulrich Schaffgotsch** oder „Dank vom Hause Oesterreich".
„ 15. **Pfarrer André Bourriers Uebertritt.**
„ 16. **Gustav Adolf** von Prof. Dr. August Kluckhohn.
„ 17. **Carl Alexander**, Großherzog von Sachsen.
„ 18. **Ev. Bewegung in Steiermark** von Pastor Möbius, Goslar.
„ 19. **Luthers Käthe** von Dr. Karl Fey.
„ 20. **Wilhelm von Oranien** von Archivrat Dr. Ed. Jacobs, Wernigerode.
„ 21. **Luther im Kampfe für das Evangelium** von Pfarrer S. Kadner.
„ 22. **Vier Jahre Los von Rom=Bewegung in Oesterreich.**
„ 23. **Johann Friedrich der Großmütige, Kurfürst von Sachsen** von Pfarrer Walther Bankwitz.
„ 24. **Bernhard von Weimar** von Pfarrer Walther Bankwitz.
„ 25. **Die Jesuiten und die Gegenreformation in Deutschland.** Von J. Kalau v. Hofe.
„ 26. **Jean Baptist Harth.** Eine Lebensskizze, gezeichnet von Freundeshand. Von Pastor C. Wagner.
„ 27. **Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen.** Ein Lebensbild von Sup. Wissemann zu Hofgeismar.
„ 28/29. **Die evangelische Kirche in Kärnten** von Oberpfarrer A. Wächtler in Halle a. S.
„ 30. **Bugenhagen in Lübeck** von cand. rev. min. Theodor Schulze in Lübeck.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

Inhalt der XIX. Reihe. Heft 217—228.

217. (1) **Die Wahrheit über die römische Moral.** Vortrag bei der Versammlung des Bayerischen Hauptvereins des Evang. Bundes, gehalten am 8. September 1903. Von Professor D. E. F. Karl Müller in Erlangen. 20 Pf.

218. (2) **Ist Religion Privatsache?** Ein Beitrag zur Würdigung der sozialdemokratischen Programmforderung. Vortrag, gehalten im Evang. Bunde zu Erfurt am 2. Februar 1904. Von Dr. phil. Gerhard Fischer, Pastor in Erfurt. 35 Pf.

219. (3) **Wie erhalten wir das geistige Erbe der Reformation in den Kämpfen der Gegenwart?** Vortrag, gehalten auf dem ersten Jahresfest des Evangelischen Bundes für Schleswig-Holstein am 2. Dezember 1903. Von Lic. theol. Otto Scheel, Privatdozenten an der Universität Kiel. 45 Pf.

220. (4) **Die Vertreibung der evangelischen Zillertaler.** Ein Vortrag. 45 Pf.

221. (5) **Von katholischer Marienverehrung.** Streiflichter zur Würdigung der fünfzigjährigen Jubelfeier des Dogmas von der „Unbefleckten Empfängnis". Von Paul Pollack, Pastor zu Groitzsch i. S. 60 Pf.

222. (6) **Der Evangelische Bund und die Politik.** Von Prediger Prof. D. Scholz in Berlin. 40 Pf.

223. (7) **Unsere Lage und unsere Aufgaben nach dem Fall von § 2 des Jesuitengesetzes.** Von Dr. Carl Fey. 35 Pf.

224/25. (8/9) **Die Marianischen Kongregationen.** Von E. Gebhardt, Pastor zu Wang. 1 Mk.

226 (10) **Das echte Lutherbild.** Von D. Dr. Paul Tschackert, ord. Professor der Theologie in Göttingen. 30 Pf.

227. (11) **Denifles Luther.** Von W. Nithack-Stahn, Pastor in Görlitz. 40 Pf.

228. (12) **Das römische Dogma von 1854.** Eine Jubiläumsbetrachtung von Dr. Ottmar Hegemann. 40 Pf.

Inhalt der XX. Reihe. Heft 229—240.

229. (1) **Luther und Tetzel.** Von M. Büttner, Pfarrer an St. Simeonis in Minden i. W. 45 Pf.

230. (2) **Bonifatius, der „Apostel der Deutschen".** Ein Gedenkblatt zum Jubiläumsjahr 1905. Von Prof. Dr. Gerhard Ficker, Halle a. S. 50 Pf.

231. (3) **Was versteht der Katholik und was der Protestant unter „Kirche"?** Die römische Grundlehre gemeinverständlich dargestellt und evangelisch beleuchtet. Von Friedrich Stober, Pfarrer in Dürrn bei Pforzheim. 45 Pf.

232/33. (4/5) **Ausweisung und Nichtbestätigung evangelischer Geistlicher in Oesterreich 1899—1904.** 80 Pf.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.




SLUB DRESDEN
3 1255005


books2ebooks.eu


books2ebooks.eu

SLUB
Wir führen Wissen.